

An den
MAGISTRAT SALZBURG
Abteilung 5
Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7
5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen

Ord. Nr.

Mitteilung über die Errichtung einer baubewilligungspflichtigen technischen Einrichtung von Bauten

gemäß § 3a BauPolG

Bitte vor dem Ausfüllen die umseitigen Erläuterungen lesen!

Name des Bewilligungswerbers	
Anschrift des Bewilligungswerbers Telefon Nr. / Fax Nr. E-Mail-Adresse:	
Name und Anschrift des/der Grundeigentümer(s)	
Genauere Bezeichnung des/der zu bebauenden Grundstück(s) (Grundstück, KG, Straße, Hausnummer)	
Angaben über die Art der technischen Einrichtung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 BauPolG	(zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Luftwärmepumpe <input type="checkbox"/> Pellets-/Hackschnitzelheizung <input type="checkbox"/> Stückholzheizung <input type="checkbox"/> Solaranlage (außerhalb § 2 Abs. 4) <input type="checkbox"/> Aufzugsanlage / Hebeanlage <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage <input type="checkbox"/> Klimaanlage <input type="checkbox"/> sonstiges:
Name und Anschrift des (befugten) Planverfassers *)	
Name und Anschrift des befugten Bauführers (Bauüberwachung) *)	

Version 2.2024

Name und Anschrift des Ausführenden (Unternehmer, der die technische Einrichtung ausführt) *)	
Gesamtbaukosten (nur für statistische Zwecke), rund €	
Beilagen (<i>Zutreffendes ankreuzen</i>)	
Beschreibung der geplanten Maßnahme Bei Luftwärmepumpen: Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlich geforderten Schallgrenzwerte an der nachbarlichen Grundstücksgrenzen	Einzelunterlagen soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind Lageplan im Maßstab 1:500 Grundrisse (Anzahl:) Schnitte (Anzahl:) Ansichten (Anzahl:) sonstige:
Salzburg, am <div style="text-align: right;">..... (Unterschrift des Bewilligungswerbers)</div>	
*) Siehe beiliegende Erläuterungen	
Bezüglich der Beschaffenheit der erforderlichen Unterlagen wird auf nachstehende Hinweise verwiesen.	

Hinweise:

Erforderliche Unterlagen für Mitteilungsverfahren gemäß § 3a BauPolG

1. Ansuchen mittels dieser Drucksorte (einfach).
2. Planunterlagen, in technisch üblicher, verschiedenfarbiger Darstellung (siehe § 5 BauPolG):
 - a) Lageplan im Maßstab 1:500. Dieser Lageplan muss auf der Grundlage der Bauplatzerklärung den Bauplatz und seine Umgebung zeigen, die Lage des Baues im Bauplatz festhalten und die eindeutige Bestimmung der Nachbarn (§ 7 Abs 1 Z 1 BauPolG) ermöglichen.
Die Nachbargrundstücke sind einschließlich der Bauten auszuweisen, ebenso die öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich.
Zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehender Bauten.
 - b) Grundrisse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume und Eintragung bestehender Brandabschnitte.
 - c) Schnitte, soweit erforderlich;
 - d) Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues und des allfälligen Anschlusses an die Nachbarbauten erforderlich sind;
 - e) gegebenenfalls Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.
3. Technische Beschreibung über die technischen Einzelheiten der technischen Einrichtung.

4. Folgende besonderen Unterlagen sind jedenfalls je nach Art der technischen Einrichtung beizubringen:

Luftwärmepumpen und Klimaanlage:

- Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlich geforderten Schallgrenzwerte an der nachbarlichen Grundstücksgrenze
- Vollständiges ausgefülltes und signiertes Formblatt „Beschreibung Einbau einer Luftwärmepumpe/Klimaanlage“

[Stadt Salzburg - Luft-Wärmepumpe/Klimaanlage - Beschreibung des Einbaus \(stadt-salzburg.at\)](http://stadt-salzburg.at)

Heizungsanlagen für Pellets und Hackgut:

Vollständig ausgefülltes und signiertes Formblatt „Erklärung des Planers für Pellets und Hackgutanlagen“

[Stadt Salzburg – Heizgeräte für Pellets oder Hackgut \(stadt-salzburg.at\)](http://stadt-salzburg.at)

Aufzugsanlage/Hebeanlage:

Mängelfreies Prüfzeugnis über die Vorprüfung der Anlage ausgestellt von einer befugten Stelle (Aufzugprüfer).

Lüftungsanlage:

Grundriss und Schnitte mit Eintragung aller konsensgemäß bestehender Brandabschnitte sowie Ansichten und Schnitte mit Darstellung der Ansaug- bzw. Abluftöffnungen.

**ACHTUNG: Die Einreichunterlagen sind im Format 21 x 29,7 cm normgerecht zu falten!
Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar!**

5. Wenn im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften weitere behördliche Bewilligungen erforderlich sind (z.B. gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung, veranstaltungsbehördliche Genehmigung, naturschutzbehördliche Bewilligung u.a.), so ist diesem Baubewilligungsansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht wurde.

WEITERE ERLÄUTERUNGEN

Im Mitteilungsverfahren hat die Baubehörde die mitgeteilte Maßnahme binnen 4 Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen.

Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden.

Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen so hat diese das ordentliche Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen (§ 3a Abs 4 BauPolG).

Einem Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG nicht zugänglich sind die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen (§ 3a Abs 1 Z 2 BauPolG).

In den beiden Schutzgebieten nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 ist ein Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG unzulässig.

Für die Errichtung von technischen Einrichtungen von Betriebsanlagen, für welche eine gewerbebehördliche Bewilligungspflicht besteht und die daher nicht baubehördlich bewilligungspflichtig sind (§ 2 Abs 2 Z 16 BauPolG), ist auch kein Mitteilungsverfahren erforderlich.

Planverfasser

§ 5 Abs 9 BauPolG: Für die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³, muss der Verfasser der Unterlagen eine hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein.

Bauführer (=Bauüberwachung)

§ 11 Abs 2 BauPolG: Der Bauherr hat ferner für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen sowie zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende Nebenanlagen, einen Bauausführenden oder eine sonstige hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen.

Der zu bestellende Bauführer ist gemäß § 12 Abs 4 BauPolG vom Bauherrn mit der an die Baubehörde zu richtenden Baubeginnanzeige (§ 12 Abs 3 BauPolG) namhaft zu machen.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Bauausführender (=Unternehmer, der den Bau ausführt)

§ 11 Abs 1 BauPolG: Der Inhaber der Bewilligung (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs 1 Z. 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen sowie Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz, solcher Personen zu bedienen, die hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugt sind (**Bauausführende**).